



BVD/

## **Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über Abfallsammlungen in der Stadt Basel vom 11. Mai 1993 (ASV, SG 786.150) Stand: 1. Juli 2020**

### **1. Ausgangslage**

Am 20. Februar 2019 hat der Grosse Rat nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats vom 3. Juli 2018<sup>1</sup> und den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission vom 9. Januar 2019<sup>2</sup> die Ausgabenbewilligung für die Durchführung eines Pilotversuchs mit Unterflurcontainern im Bachletten-Quartier erteilt. Im Zuge der Umsetzung musste die Verordnung über Abfallsammlungen (ASV; SG 786.150) überprüft und überarbeitet werden. Gleichzeitig wurde die Verordnung in weiteren Punkten an die aktuellen Verhältnisse angepasst. Darüber hinaus wurden redaktionelle Korrekturen vorgenommen, da gewisse verwendete Begriffe und Bezeichnungen veraltet sind.

Die meisten Neuerungen sind auf die Bereitstellung und Sammlung des Abfalls mittels Unterflurcontainer zurückzuführen. Die heutige Abfallentsorgung in der Stadt Basel ist darauf ausgerichtet, dass der Kehricht zweimal wöchentlich abgeholt und Grüngut sowie Sperrgut auf Voranmeldung eingesammelt wird. Darüber hinaus werden monatliche Papier- und Kartonsammlungen durchgeführt. Für die Wertstoffe Glas, Weissblech/Aluminium sowie Batterien gibt es 54 Sammelstellen. Die bisherige, zwei Mal wöchentliche Kehrichteinsammlung wird den gesteigerten Bedürfnissen der Bevölkerung nach zeitlich flexiblen Entsorgungsmöglichkeiten und einem ästhetischen Stadtbild nicht mehr gerecht. Unterflurcontainer mit einem „Sack-im-Behälter“-System ermöglichen eine platzsparende, rund um die Uhr zugängliche Kehrichtentsorgung und reduzieren die durch die Kehrichtfahrzeuge verursachten Lärm- und Schadstoffimmissionen in den Quartieren. Mit den Unterflurcontainern können mit dem System „Sack-im-Behälter“ neben den nicht verwertbaren Siedlungsabfällen künftig auch Wertstofffraktionen wie z.B. biogene Abfälle in Säcken gesammelt werden.

Durch die Schaffung der rechtlichen Grundlagen in der ASV, ist nun die (pilotweise) Einführung des Systems der bedarfsorientierten Entsorgung im Unterflurcontainer und der füllstandabhängigen Leerung desselben möglich.

Ziel der vorliegenden Teilrevision der Verordnung über die Abfallsammlungen war somit die Anpassung an die Gegebenheiten der Abfallsammlung mittels Unterflurcontainer mit einem „Sack-im-Behälter“-System und zugleich die Vornahme von redaktionellen Anpassungen. Zusammenfassend beinhaltet die Anpassung der Verordnung jene Änderungen, die aufgrund der Einführung der Unterflurcontainer notwendig sind sowie Anpassungen an die heutigen Verhältnisse und Begrifflichkeiten.

<sup>1</sup> Ratschlag Nr. 18.0875.01 vom 3. Juli 2018 betr. Ausgabenbewilligung für Pilotversuch Unterflurcontainer im Bachletten-Quartier (Weiterentwicklung der Abfallentsorgung Stadt Basel; nachfolgend Ratschlag Pilotversuch).

<sup>2</sup> Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 18.0875.02 vom 9. Januar 2019 zum Ratschlag betreffend Ausgabenbewilligung für Pilotversuch Unterflurcontainer im Bachletten-Quartier.

## 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 11.05.1993	Änderungen
<p>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz, Art. 44 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015, § 42 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991 und §§ 1, 2 und 3 des Verwaltungsgebührengesetzes vom 9. März 1972,</p> <p>beschliesst:</p>	<p>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 36 des Bundesgesetzes <i>über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)</i> vom 7. Oktober 1983 <del>über den Umweltschutz (USG)</del><sup>3</sup>, Art. 44 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015<sup>4</sup>, <i>Art. 37 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005</i><sup>5</sup>, § 42 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991<sup>6</sup> <del>und §§ 1, 2 und 3 des Verwaltungsgebührengesetzes vom 9. März 1972</del><sup>7</sup>,</p> <p>beschliesst:</p>

### Erläuterungen zum Ingress der Verordnung

Der Ingress wurde den aktuellen Gegebenheiten angepasst, indem die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) erwähnt wird.

<p><b>§ 1</b>  <sup>4</sup> Die Sammelstellen können durch Abfahren ergänzt oder ersetzt werden.</p>	<p><b>§ 1</b>  <sup>4</sup> <del>Die</del> Sammelstellen <i>und Abfahren</i> können <i>je-weils</i> durch <i>die andere Sammelart Abfahren</i> ergänzt oder ersetzt werden.</p>
--	---

### Erläuterungen zu § 1 Abs. 4

„Sammelstelle“ wird als Oberbegriff für alle Standorte mit fest installierten Sammelbehältern verstanden, in denen bestimmte Fraktionen von Abfällen entsorgt werden können. Darunter fallen die Wertstoffsammelstellen, in denen z.B. Glas, Blech, Aluminium, Plastikflaschen oder PET bereitgestellt werden kann. Auch Unterflur- oder Presscontainer, in denen hauptsächlich nicht verwertbare Siedlungsabfälle in den offiziellen Abfallsäcken entsorgt werden, gehören dazu.

Grundsätzlich sind die verwertbaren Siedlungsabfälle in den vorgesehenen Sammelstellen bereitzustellen. Sie können künftig auch durch Abfahren ergänzt oder ersetzt werden. Diesbezüglich ändert sich in der Verordnung nichts. Die nicht verwertbaren Siedlungsabfälle werden wie bisher durch das Abfuhrwesen entgegengenommen (oder können bei der Kehrrichtverbrennungsanlage oder in Recyclingparks abgegeben werden). Dazu sind die Abfallsäcke bisher an den entsprechenden Orten (Strassenrand, Trottoir oder Container) bereitzustellen (vgl. § 7 ASV). Mit der Einführung der Unterflurcontainer müssen in Gebieten mit Unterflurcontainern die nicht verwertbaren Siedlungsabfälle sowie künftig allenfalls weitere verwertbare Siedlungsabfälle neu in den Unterflurcontainern (vgl. Ziff. 2.5 nachfolgend) und damit in einer Sammelstelle bereitgestellt werden. Deshalb ist § 1 Abs. 4 zu ergänzen und anzupassen.

<b>§ 4</b>	<b>§ 4</b>
------------	------------

<sup>3</sup> SR 814.01

<sup>4</sup> SR 814.600

<sup>5</sup> SR 814.610

<sup>6</sup> SG 780.100

<sup>7</sup> ~~SG 153.800~~

	<sup>1bis</sup> <u>Die Entleerung von Unterflurcontainern erfolgt nach Bedarf.</u>
--	--

**Erläuterungen zu § 4 Abs. 1<sup>bis</sup>**

Gemäss § 4 Abs. 1 der Verordnung erfolgt die Kehrrichtabfuhr in der Regel zweimal wöchentlich. Ein solches System ist dort sinnvoll, wo die Abfälle in Säcken oder Containern an öffentlich einsehbaren Orten bereitgestellt werden müssen. In Gebieten mit Unterflurcontainern besteht aber keine Notwendigkeit für eine periodische Kehrrichtabfuhr. Durch die Möglichkeit, rund um die Uhr den anfallenden Abfall in die Unterflurcontainer einzuwerfen, ist eine bedarfsabhängige Entleerung dieser Unterflurcontainer sinnvoller. Dieser Bedarf richtet sich je nach Gebiet an verschiedenen Faktoren aus. In Gebieten etwa, in welchen eine grosse Frequentierung der Unterflurcontainer zu erwarten ist, wird sich der Bedarf an der Füllstandsmeldung orientieren. Andererseits kann die Entleerung in Gebieten, in welchen ein „kritischer“ Füllstand langsamer erreicht wird, allenfalls auch nach Kriterien wie der Lagerzeit ausgerichtet werden. Die vorliegende Bestimmung ermöglicht es deshalb den zuständigen Behörden, zeitlich flexibel auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen Unterflurcontainer-Standorte zu reagieren.

<p><b>§ 5 a) Zulässige Gebinde</b></p> <p><sup>1</sup> Die Abfälle müssen in der Regel in offiziellen Abfallsäcken von 17, 35, 60 oder 110 Liter Inhalt bereitgestellt werden, mit denen die Abfallgebühren entrichtet worden sind. Die Säcke dürfen nicht schwerer als 20 kg sein.</p> <p><sup>2</sup> Abfälle können auch in Containern bereitgestellt werden.</p> <p><sup>3</sup> [...]</p> <p><sup>4</sup> Sperrgut ist so bereitzustellen, dass es mit möglichst geringem Aufwand mitgenommen werden kann. Holzlatten, Äste, Stauden und ähnliche Abfälle sind zu bündeln.</p> <p><sup>5</sup> [...]</p>	<p><b>§ 5 a) Zulässige Gebinde</b></p> <p><sup>1</sup> <u>Die Abfälle Nicht verwertbare Siedlungsabfälle</u> müssen in der Regel in offiziellen Abfallsäcken <u>von 11, 17, 35, oder 60 oder 110 Liter Inhalt</u> bereitgestellt werden, mit denen die Abfallgebühren entrichtet worden sind. Die Säcke dürfen nicht schwerer als 20 kg sein.</p> <p><sup>2</sup> <u>Abfälle Nicht verwertbare Siedlungsabfälle</u> können auch in Containern bereitgestellt werden. <u>Das Tiefbauamt legt im Einzelfall fest, ob die Bereitstellung der Abfälle im Container lose oder in Abfallsäcken zu erfolgen hat.</u></p> <p><sup>2bis</sup> <u>In öffentlichen Unterflurcontainern sind Abfälle nur in den offiziellen Abfallsäcken bereitzustellen.</u></p> <p><sup>3</sup> [...]</p> <p><sup>4</sup> <u>Sperrgut ist Sperr- und Grüngut, Papier und Karton sowie Unbrennbares sind</u> so bereitzustellen, dass <u>es sie</u> mit möglichst geringem Aufwand mitgenommen werden <u>kann können</u>. <u>Holzlatten, Äste, Stauden und ähnliche Abfälle sind zu bündeln.</u> <u>Das Tiefbauamt kann hierfür bestimmte Bereitstellungsformen vorgeben.</u></p> <p><sup>5</sup> [...]</p>
---	--

**Erläuterungen zu § 5 Abs. 1, 2, 2<sup>bis</sup> und 4**

Anstelle von „Abfällen“ wird in § 5 der Verordnung neu der Begriff „nicht verwertbare Siedlungsabfälle“ verwendet. Der Begriff „Siedlungsabfall“ leitet sich aus Art. 3 lit. a der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600) ab. Als nicht verwertbare Siedlungsabfälle gelten einerseits nicht wiederverwertbare Haushaltabfälle wie Hygieneartikel, Kunststoffprodukte, Staubsaugerbeutel, verschmutztes Papier, Wischgut oder Zigarettenstummel. Daneben fallen unter den Begriff der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle auch nicht wiederverwertbare Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen und aus öffentlichen Verwaltungen, wenn die Zusammensetzung der Abfälle betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

Die ASV zählte bisher die Masse (17, 35, 60 oder 110 Liter) der offiziellen Abfallsäcke auf. 110-Liter-Säcke werden jedoch gar nicht mehr angeboten. Zudem ist vorgesehen, in Gebieten mit Unterflurcontainern auch Säcke mit kleinerem Fassungsvermögen (ca. 11 Liter) anzubieten, um Mobilitätseingeschränkten Personen eine Alternative bieten zu können. Die Verordnung ist deshalb an die aktuellen Verhältnisse anzupassen. Künftig wird in § 5 Abs. 1 ASV auf die Nennung der Abfallsackgrößen verzichtet. Die erhältlichen Größen sind jeweils aus dem aktuellen Abfuhrplan ersichtlich.

Neben Anpassungen an die neuen Begrifflichkeiten wird in § 5 Abs. 2 der Verordnung neu das Tiefbauamt ermächtigt, festzulegen, wie die Abfälle in den Containern bereitzustellen sind. Dies ist nötig, weil derzeit verschiedene Arten von Containern im Einsatz sind. Je nach Container sind die Abfälle darin lose oder im Abfallsack bereitzustellen. Mit der neuen Regelung kann das Tiefbauamt im Einzelfall bestimmen, welches System zur Anwendung kommen soll.

Für öffentliche Unterflurcontainer ist das System „Sack-im-Behälter“ vorgesehen, in dem der Abfall ausnahmslos in den für das Unterflurcontainersystem bezeichneten Abfallsäcken bereitgestellt wird. Es ist deshalb angezeigt, den öffentlichen Unterflurcontainer durch einen neuen Abs. 2<sup>bis</sup> vom regulären Container abzugrenzen und damit das für die jeweilige Containerart geltende Regime zu definieren. Dies beugt der irrtümlichen Bereitstellung von losen Abfällen in öffentlichen Unterflurcontainern vor. In den Unterflurcontainern können mit dem System „Sack-im-Behälter“ neben den nicht verwertbaren Siedlungsabfällen auch Wertstofffraktionen (z.B. biogene Abfälle) in Säcken gesammelt werden. Es wurde eine offene Formulierung („Abfälle“) gewählt, weil die in den Unterflurcontainern gesammelten Wertstofffraktionen noch nicht abschliessend bestimmt sind und weil sich diese künftig ändern können.

Schliesslich wird § 5 Abs. 4 an die heutigen Verhältnisse angepasst. So ist Grüngut heutzutage je nach Grösse dem Häckseldienst oder der Grüngutabfuhr zu übergeben. Auch gelten unterschiedliche Regime für Unbrennbares sowie Klein- und Grobsperrgut. All diese Abfahren zeichnet aus, dass sie nicht mit der regulären Abfallsammlung durchgeführt werden, sondern grösstenteils auf Anmeldung erfolgen. Damit das Tiefbauamt flexibel auf Veränderungen reagieren kann, wird es ermächtigt, die Bereitstellungsformen für die erwähnten Abfälle vorgeben zu können. Damit wird die Verordnung an die bereits gelebte Praxis angepasst.

**§ 7 c) Ort**

<sup>1</sup> [...]

<sup>2</sup> Abfallcontainer müssen so aufgestellt werden, dass sie ohne Schwierigkeiten zum Abfuhrwagen und zurück befördert werden können. Bei Schnee und Eis sind die Zugänge zu den Bereitstellungsplätzen und die Durchgänge zum Abfuhrwagen freizulegen.

<sup>3</sup> [...]

<sup>4</sup> Bei besonderen Verhältnissen kann sich die Betriebsleitung des Abfuhrwesens zur Entleerung der Abfallcontainer auf Privatreal bereit erklären, sofern grössere Abfallmengen anfallen und gute Zu- und Wegfahrmöglichkeiten für die Sammelfahrzeuge bestehen.

**§ 7 c) Ort**

<sup>1</sup> [...]

<sup>2</sup> ~~Abfallcontainer~~ Container müssen so aufgestellt werden, dass sie ohne Schwierigkeiten zum Abfuhrwagen und zurück befördert werden können. Bei Schnee und Eis sind die Zugänge zu den Bereitstellungsplätzen und die Durchgänge zum Abfuhrwagen freizulegen.

<sup>3</sup> [...]

<sup>4</sup> Bei besonderen Verhältnissen kann sich die Betriebsleitung des Abfuhrwesens zur Entleerung der ~~Abfallcontainer~~ Container auf Privatreal bereit erklären, sofern grössere Abfallmengen anfallen und gute Zu- und Wegfahrmöglichkeiten für die Sammelfahrzeuge bestehen.

<sup>5</sup> In Gebieten mit öffentlichen Unterflurcontainern sind Abfälle in diesen bereitzustellen, soweit keine anderen gesetzlichen Vorgaben bestehen. Das Tiefbauamt kann Ausnahmen bewilligen.

### Erläuterungen zu § 7 Abs. 2, 4 und 5

In § 7 Abs. 1 und 2 wird definiert, nach welchen Kriterien die Platzierung von Abfallsäcken und Abfallcontainern auf Privatgrundstücken zu erfolgen hat. Mit der Einführung von öffentlichen Unterflurcontainern wird die Durchführung von periodischen Kehrrichtabfuhr an der Haustüre obsolet, da jede und jeder den Abfall rund um die Uhr im Unterflurcontainer entsorgen kann. Ein paralleler Betrieb des bisherigen Systems mit der Abholung der losen Abfallsäcke (am Strassenrand) würde erhebliche Mehrkosten und zusätzliche Immissionen mit sich bringen. Deshalb ist in Gebieten mit öffentlichen Unterflurcontainern deren Benutzung obligatorisch, wobei das Tiefbauamt Ausnahmen bewilligen kann, z.B. wenn bei einer Überbauung eigene Press- oder Unterflurcontainer eingesetzt werden. Die nachträgliche Sortierung der unterschiedlichen Abfallsäcke der verschiedenen Abfallarten muss dabei gewährleistet sein.

Von dieser Pflicht zur Benutzung der Unterflurcontainer sieht zudem die Verordnung selbst gewisse Abweichungen vor: Von der Benutzung der Unterflurcontainer sind jene Überbauungen und Betriebe befreit, die ihre Abfälle nach § 5 Abs. 3 in (anderen) Containern bereitstellen müssen. Ebenso ausgenommen sind Sonderabfälle nach § 11, verwertbare Abfälle, die in Wertstoffsammelstellen gemäss § 12 bereitgestellt werden müssen, Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben nach § 13 sowie Bauabfälle nach § 14 dieser Verordnung. Darüber hinaus bestehen weitere gesetzliche Abweichungen für die Sammlung spezifischer Abfälle, bspw. für PET in der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV, SR 814.621).

<p><b>§ 8 d) Zeit</b>  <sup>1</sup> Abfälle dürfen erst am Tag der Abholung bereitgestellt werden. Erfolgt die Abfuhr vor 08.00 Uhr, so ist die Bereitstellung am Vorabend zulässig.  <sup>2</sup> [...]  <sup>3</sup> [...]  <sup>4</sup> Das Tiefbauamt kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p><b>§ 8 d) Zeit</b>  <sup>1</sup> Abfälle <del>dürfen am Tag der Abholung bereitgestellt werden. Erfolgt die Abfuhr vor 08.00 Uhr, so ist die Bereitstellung am Vorabend zulässig.</del> <u>sind zwischen 19.00 Uhr des Vorabends und 07.00 Uhr des Tags der Abholung bereitzustellen.</u>  <sup>2</sup> [...]  <sup>3</sup> [...]  <sup>3bis</sup> <u>Abfälle können grundsätzlich jederzeit in Unterflurcontainern bereitgestellt werden.</u>  <sup>4</sup> Das Tiefbauamt kann Ausnahmen <del>zulassen</del> <u>vorsehen.</u></p>
--	--

### Erläuterungen zu § 8 Abs. 1, 3<sup>bis</sup> und 4

§ 8 Abs. 1 entspricht nicht mehr der aktuellen Praxis und Kommunikation durch die zuständigen Ämter. Deshalb wird er den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Weiterhin gilt, dass eine Bereitstellung nur zu gewissen Zeiten möglich (Absatz 1) und am Wochenende unzulässig (Absatz 2) ist. Da Abfälle in Unterflurcontainern aber grundsätzlich jederzeit entsorgt werden dürfen, ist der Erlass von § 3<sup>bis</sup> nötig. Selbstverständlich sind bei der Entsorgung der Abfälle in Unterflurcontainern jeweils die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, z.B. § 5 „Ruhestörung und Lärm“ des Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG; SG 253.100). Absatz 4 wird lediglich sprachlich leicht angepasst, damit er auf alle Absätze von § 8 anwendbar ist.

<p><b>§ 9 e) Vor der Abfuhr</b>  <sup>2</sup> Bei der Erstellung und soweit zumutbar beim Umbau von Häusern mit 20 oder mehr Wohnungen oder mit vergleichbarem Abfallanfall ist der für 800-Liter-Container nötige Platz zu schaffen. Wenn es die örtlichen Verhältnisse gestatten, ist die gleiche Auflage auch bei der Erstellung oder</p>	<p><b>§ 9 e) Vor der Abfuhr</b>  <sup>2</sup> Bei der Erstellung und soweit zumutbar beim Umbau von Häusern mit 20 oder mehr Wohnungen oder mit vergleichbarem Abfallanfall ist der für <del>800-Liter</del> Container nötige Platz zu schaffen. Wenn es die örtlichen Verhältnisse gestatten, ist die gleiche Auflage auch bei der Erstellung oder</p>
--	---

beim Umbau kleinerer Häuser zulässig, die organisatorisch zusammengehören. Der Standort soll wenn möglich von der Allmend aus nicht einsehbar sein.	beim Umbau kleinerer Häuser zulässig, die organisatorisch zusammengehören. Der Standort soll wenn möglich <del>vom öffentlichen Raum von der Allmend</del> aus nicht einsehbar sein.
---	--

### Erläuterungen zu § 9 Abs. 2

Bei § 9 Abs. 2 wurde lediglich der Begriff des Containers offener formuliert, indem auf die Nennung der Grösse des Containers (800-Liter) verzichtet wird.

<b>§ 11</b> <sup>1</sup> [...] <sup>2</sup> Die IWB betreiben eine Sammelstelle für solche Abfälle in der Kehrichtverbrennungsanlage. <sup>3</sup> Kühlschränke können auf Anmeldung durch das Abfuhrwesen abgeholt werden. Sie müssen mit der Vignette der Stiftung Entsorgung Schweiz versehen werden. <sup>4</sup> [...]	<b>§ 11</b> <sup>1</sup> [...] <sup>2</sup> <del>Die IWB betreiben</del> <u>Das Tiefbauamt betreibt</u> eine Sammelstelle für solche Abfälle in der Kehrichtverbrennungsanlage. <sup>3</sup> <del>Kühlschränke können auf Anmeldung durch das Abfuhrwesen abgeholt werden. Sie müssen mit der Vignette der Stiftung Entsorgung Schweiz versehen werden.</del> <sup>4</sup> [...]
---	--

### Erläuterungen zu § 11 Abs. 2 und 3

Absatz 2 wird geändert, da das Tiefbauamt des Kantons Basel-Stadt diese Sammelstelle bereits seit Längerem betreibt und nicht mehr die Industriellen Werke Basel (IWB). Die Verordnung wird daher den aktuellen Verhältnissen angepasst.

Die Streichung von Absatz 3 erfolgt, da mit der Einführung der entgeltlosen Rücknahmepflicht<sup>8</sup> die bisherige Rücknahmegebühr mittels Vignette bereits seit Längerem hinfällig geworden ist.

Beilage:  
Synopsis

<sup>8</sup> Art. 4 der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620).